

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der DVU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**„Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes“**  
(Drucksache 4/6678)

Der Landtag möge beschließen:

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Kostenerstattung endet für den Personenkreis nach

- a) § 2 Nrn. 1 und 2 nach einem Jahr seit der Zuweisung,
- b) § 2 Nr. 4 mit rechtskräftigem Abschluß des Asylverfahrens,
- c) § 2 Nrn. 3 und 5 mit Beendigung des Aufenthaltes.**

### Begründung:

Nach gegenwärtiger Rechtslage endet die Kostenerstattung für den Personenkreis nach § 2 Nrn. 3 und 5 nach Ablauf von insgesamt vier Jahren (einschließlich der Dauer des Asylverfahrens). Die Kosten sowohl des weiteren Aufenthaltes als auch für die Unterbringung und den Lebensunterhalt etc. sind dann durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu tragen.

Mit Blick auf die hohen Hartz IV-Belastungen der Kommunen stellen diese weiteren Kosten für die Landkreise und kreisfreien Städte eine unzumutbare Härte dar, die nicht mehr tragbar ist.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth  
Fraktionsvorsitzende

Datum des Eingangs: 16.09.2008 / Ausgegeben: 16.09.2008